

**20.10.16****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 950. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen  
Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen,  
da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine  
Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfassungsbeschwerden
  - aa) der Herren Dr. H. W., Dr. J. H. und Dr. P. A.  
gegen
    - den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 4. September 2014 über den Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere (sogenannter asset-backed securities oder ABS-Papiere), sowie über ein 3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds) und die Entscheidungen der Europäischen Zentralbank hierüber vom 19. November 2014 (ECB/2014/45) und vom 15. Oktober 2014 (ECB/2014/40),
    - den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2015 über ein erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten und die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 (ECB/2015/10) über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (public sector asset purchase programme),

- die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Durchführung dieser Beschlüsse sowie das Unterlassen des Bundestages und der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 4. September/19. November 2014 über den Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere durch die Europäische Zentralbank vom 22. Januar 2015 über ein erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten nicht durchgeführt und aufgehoben wird

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG

- 2 BvR 859/15 -

bb) des Herrn Prof. Dr. B. L. sowie drei weiterer Herren und einer Dame

gegen

- die innerstaatliche Anwendbarkeit
  - der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2015 und den Beschluss 2015/[XX] der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 (EZB/2015/10) über die Einrichtung und Umsetzung des Programms zum Ankauf von Anleihen des öffentlichen Sektors (Public Sector Assets Purchase Programme - PSPP),
  - der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank vom 4. September 2014 und 2. Oktober 2014 und den Beschluss 2015/5 der Europäischen Zentralbank vom 19. November 2014 (EZB/2014/45) über die Einrichtung und Umsetzung des Programms zum Ankauf von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities Purchase Programme - ABSPP),

- der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank vom 4. September 2014 und 2. Oktober 2014 und den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2014 (EZB/2014/40) über die Einrichtung und Umsetzung des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (Third Covered Bonds Purchase Programme - CBPP3),
- die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Durchführung der vorstehend genannten Beschlüsse zum Ankauf von Vermögenswerten,
- das Unterlassen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, auf die Aufhebung der vorstehend genannten Beschlüsse zum Ankauf von Vermögenswerten hinzuwirken und geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die innerstaatlichen Belastungen aus der fortgesetzten Durchführung dieser Beschlüsse möglichst begrenzt bleiben

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 20 Absatz 1 und 2, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 GG

- 2 BvR 1651/15 -

cc) des Herrn Dr. P. G.

gegen

- den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2015 über ein erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (Expanded Asset Purchase Programme - EAPP) und gegen die Wertpapierkäufe auf der Basis dieses Programms,
- die Untätigkeit der Bundesregierung im Hinblick auf das Expanded Asset Purchase Programme (EAPP) der Europäischen Zentralbank und im Hinblick auf die

Befangenheitspraxis der Organe der Europäischen Zentralbank

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1, Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und 3, Artikel 79 Absatz 2 GG

- 2 BvR 2006/15 -

dd) der Herren Prof. Dr. K. A. S. und Dr. W. F.

gegen

- die Anwendbarkeit in Deutschland des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 22. Januar 2015 über das zusammengefasste und erweiterte Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (Expanded Asset Purchase Programme - EAPP),
- die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Durchführung des benannten Beschlusses zum Ankauf von Vermögenswerten,
- das Unterlassen der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates auf die Aufhebung des benannten Beschlusses hinzuwirken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die innerstaatlichen Belastungen, die sich aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben können, zu begrenzen

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 20 Absatz 1 und 2, Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 und 3, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Artikel 79 Absatz 3 GG

- 2 BvR 43/16 -

ee) des Herrn Prof. Dr. J. H. v. S. sowie sieben weiterer Herren und einer Dame

gegen

- das von der Europäischen Zentralbank am 22. Januar 2015 angekündigte Public Sector Purchase Programme (PSPP), mit Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015, in Kraft getreten am 15. Mai 2015, über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an

den Sekundärmärkten (EZB/2015/10) sowie seine am 3. Dezember 2016 konkretisierten Erweiterungen,

- die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank am Vollzug des Public Sector Purchase Programme der EZB, insbesondere seiner Erweiterungen durch die EZB-Beschlüsse vom 3. Dezember 2015, 10. März 2016 und 21. April 2016

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG

- 2 BvR 980/16 -

b) Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. M. G.

gegen

- das Endurteil des Oberlandesgerichts München vom 4. Februar 2016 - 1 U 2264/15 -,
- das Endurteil des Landesgerichts München I vom 27. Mai 2015 - 15 O 21894/11 -

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 1 Absatz 1 und 3, Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Artikel 20 Absatz 3 sowie Artikel 104 Absatz 1 und 2 GG

- 2 BvR 502/16 -